**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

Heft: 29

**Rubrik:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- c. Die Kompagnien werden, wenn immer möglich, bezirks oder kantonsweise gebildet. Nach Umständen können auch Rompagnien aus Theilen verschiedener Kantone gebildet wers den. Wo die Zahl der Freiwilligen in einem Kanton zur Bildung einer Kompagnie nicht ausreicht, trifft der Centralausschuß die nöthigen Anordnungen zum Anschluß an einen benachbarten Kanton.
- d. Die Stärke ber Rompagnien beträgt ungefähr 100 bis 150 Mann 3 Bostionskompagnien burfen auch bloß 50 Mann ftark fein.

21rt. 9.

Jede Rompagnie hat 3 bis 4 Offiziere: einen Sauptmann, einen Oberlieutenant und einen ober zwei Unterlieutenants. Dieselben werben von ber Kompagnie erwählt und ber kantonalen Militarbe-hörbe zur Brevetirung vorgeschlagen.

Die Wahl ber Unteroffiziere, beren Bestand bem ber eidgenössischen Fußtruppen entsprechend sein foll, geschieht bireft burch bie Rompagnie.

Art. 10.

Sobald eine Kompagnie formirt ift, wird bem Centralausschuß unter Beilage bes Nominativverzeichnisses bavon Anzeige gemacht und die Kompagnie bem eibgenössischen Militarbepartemente, bezieshungsweise dem Obergeneral zur Verfügung gestellt.

#### Art. 11.

Für die Bewaffnung und Ausruftung der Mann= schaft, welche sich bei einem Feldwaffenverein ein= schreibt, hat der lettere in folgender Weise zu sorgen:

Die Feldwaffenvereine treffen die nöthigen Anstralten zur Beschaffung von Waffen. Sie nehmen bieselben in Empfang ober sorgen wenigstens bafür, daß sie jeden Augenblick behändigt werden können. Sie führen über die zur Berfügung stehenden Waffen eine genaue Controle und geben dem Kantonal= Borstand zu Handen bes Centralausschusses von 14 zu 14 Tagen über den Bestand einen Ausweis.

Art. 12.

Die freiwilligen Kompagnien find mit einer grüsnen Blouse und einem grauen hut bekleibet. Sie tragen die eidgenössische Cocarde. Die gesammte übrige Ausrüftung wird burch die Kantonalvereine bestimmt.

Art. 13.

Sobalb bei einem Bereine die gehörige Anzahl von Freiwilligen sich gemeldet hat, werden dieselben von Beit zu Zuspektionen über die Bewassnung und Ausrüstung und zu Uebungen zusammengezogen. Diese Uebungen sollen sich namentlich mit den Hauptsachen des Wach-, Sicherheits- und Felbbienstes, des leichten Dienstes und der Kompagnieschule befassen. Die Vereine bestellen die zur Leitung dieser Uebungen tauglichen Persönlichkeiten.

21rt. 14.

Der Centralausschuß hat die Aufgabe, fich mit ben eidgenössischen Behörden über die Stellung zu verftandigen, welche die freiwilligen Schüpen=Rom= paguien gegenüber der Eidgenoffenschaft in Bezug

auf Befoldung, Berpflegung, Munitionslieferung, Rorpsausruftung 2c., sowie in Bezug auf die mili= tärische Verwendung einzunehmen haben.

Marau, ben 5. Juni 1866.

Der Prafident des Ausschuffes der Feld= waffenvereine:

> Wilh. Bigier, Regierungerath. Der Aktuar: H. Seifert.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Juli 1866.)

# Bochgeachtete Berren!

Ohne Zweifel wird fur den Fall, daß wir beru= fen sein sollten, unsere Unabhängigkeit mit den Waf= fen zu vertheidigen, der Landsturm eine nicht un= wichtige Relle zu spielen haben.

Es liegt beshalb in ber Pflicht ber Militarbehor= ben biefen Theil unferer Streitfrafte rechtzeitig ins Auge zu fassen und für dessen Berwenbung bie noth= wendig scheinenden Borbereitungen zu treffen.

Das unterzeichnete Departement ist weit bavon entfernt zu glauben, baß in bieser Angelegenheit schon in Friedenszeit allgemein bindende Borschrifzten aufgestellt werden können oder sollen, es ist vielzmehr der Ansicht, daß die Organisation des Landsturms zum guten Theil der Initiative und dem Patriotismus der lokalen Behörden und einslußreichen Bersönlichkeiten betreffenden Landesgegenden anheimzestellt werden musse. Dagegen könnte doch in gezebenen Fällen gerade diesen Behörden und Persönzlichkeiten eine allgemeine Anleitung sehr erwünscht sein.

Um nun hiefur bas nothige Material zu erhalten, ift es zunächft, bag wir Sie um bie Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1. Welche Berfügungen und Anordnungen find bezüglich ber Organisation bes Landsturmes bei frühern Anlässen in Ihrem Kanton getroffen worden?
- 2. Welche Anordnungen erschienen Ihnen bies= falls als bie zweckmäßigsten?

Ihrer gefälligen Rudaußerung entgegensehend, benüten wir ben Anlaß, Sie unferer volltommenen hochachtung zu versichern.

> Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: C. Fornerod.